

ÖSTERREICHISCHER BUNDESJUGENDRING

20/SN-309/MS XVII. GP - Stellungnahme (Gesamttes Original)

20/SN-309/MS

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	73-GE/19.93
Datum: 14. OKT. 1993	
Verteilt	

An die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner – Ring 3
1017 Wien

Dr. Alsch - Harant

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	73-GE/19.93
Datum: 14. OKT. 1993	
Verteilt 15. Okt. 1993	

93 10 12

Dr. Alsch - Harant

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei senden wir Ihnen fünfundzwanzig Ausfertigungen der Stellungnahme des Österreichischen Bundesjugendringes zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1993). Das Bundesministerium für Inneres werden wir verständigen.

Frieden und freundliche Grüße

Gerald Netzl

Dr. Gerald Netzl
Generalsekretär



Beilagen

PS: Seit 1992 gehören dem ÖBJR weitere Organisationen an: aktion kritischer schülerInnen, Bnei Akiva, Haschomer Hazair, Österreichische Landjugend und Union Höherer Schüler.

SEKRETARIAT: 1030 WIEN, AM MODENAPARK 1 – 2/326

TELEGR. JURING WIEN · TELEFON 715 57 43 · FAX 712 85 84 · BANKKONTO CA 50-33964 · PSK 1774.665

Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs · Bund Europäischer Jugend · Evangelisches Jugendwerk · JGCL-Marianische Kongregation Österreichs · Junge ÖVP · Katholische Jungschar Österreichs · Mittelschüler Kartell-Verband · Naturfreundejugend Österreich · Österreichische Alpenvereinsjugend · Österreichische Gewerkschaftsjugend · Österreichische Jungarbeiterbewegung · Österreichischer Pfadfinderbund · Österreichisches Jungvolk · Österreichisches Kolpingwerk · Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs · Sozialistische Jugend Österreichs · Sozialistische Kinderbewegung – Kinderfreunde Österreichs

Stellungnahme des ÖBJR zum Entwurf zur ZDG-Novelle 1993

1. Gesamtbeurteilung:

- A. Der Österreichische Bundesjugendring (ÖBJR) begrüßt die im Entwurf zur ZDG-Novelle 1993 vorgesehenen Maßnahmen, die die Administration der Zivildienstverwaltung vereinfachen und eine wesentliche Reduzierung der Verwaltungstätigkeit sowohl auf seiten des BM für Inneres als auch auf seiten der ZD-Einsatzeinrichtungen mit sich bringen. Weiters ist positiv herauszustreichen, daß ein gestellter Zivildienstanspruch wieder aufschiebende Wirkung für einen Einberufungsbefehl zum Bundesheer hat und damit die Rechtsicherheit für die jungen Staatsbürger garantiert.
- B. Der ÖBJR kann sich jedoch nicht einverstanden erklären mit der grundsätzlich unterschiedlichen Dauer von Präsenzdienst und Zivildienst.
- C. Der ÖBJR kritisiert das Fehlen einer finanziellen Regelung für die Auslandsdienst (§12b ZDG). Die Ableistung des Auslandsdienstes sollte in jener Höhe gefördert werden, die dem BM für Inneres an Kosten entstehen, würden die Zivildienstleistenden ihren Zivildienst im Rahmen einer normalen nach § 3 Abs. 2 genehmigten Einsatz Einrichtung ableisten.

2. Detaillierte Begutachtung:

ad § 2:

Daß der Strafregisterauszug nicht mehr von Zivildienst-Antragsteller selbst einzuholen ist, sondern vom Innenministerium direkt angefordert wird, stellt eine positive Verwaltungsvereinfachung in der Antragstellung dar.

ad § 3 Abs. 2: "Dienstleistungsgebiete für Zivildienstler":

Die neu aufgenommenen Dienstleistungsgebiete sind zwar grundsätzlich positiv zu bewerten, stellen jedoch eine unzureichende Ausweitung der Dienstleistungsgebiete dar, um eine ausreichende Steigerung der Anzahl der Zivildienstplätze zu erreichen.

Kommentar zu den in §3 Abs.2 neu aufgenommenen Dienstleistungsgebieten:

1. "Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege":

Grundsätzlich ist die Erweiterung der Dienstleistungsgebiete um diese Bereiche positiv zu bewerten, es muß aber sichergestellt werden, daß nicht nur öffentliche Träger (Gemeinden, Umweltschutzbehörden, Wasserbaubehörde, etc., wie dies in einem Verordnungsentwurf des BM für Inneres einmal vorgestellt wurde) Zivildienstleistende zugewiesen bekommen können, sondern auch freie Träger, die in diesen Bereichen tätig sind.

2. "Dienst in inländischen Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus":

Diese positive Neuerung Zivildienstleistenden die Möglichkeit, einen Beitrag zur Aufarbeitung der österreichischen Geschichte zu leisten.

3. "Sicherheitsvorsorge":

Dieser Bereich stellt offensichtlich eine Erweiterung der in der letzten Verordnung des BM für Inneres zur Erweiterung der Dienstleistungsgebiete aufgenommenen "Schulwegsicherung" dar. Zum einen ist hier anzumerken, daß im Bereich der Schulwegsicherung eingesetzte Zivildienstler nicht im notwendigen Ausmaß mit dieser Tätigkeit ausgelastet sind und dadurch dem Ansehen des Zivildienstes insgesamt schaden. Zum anderen scheint die organisatorische Einbindung in den Wachkörper des Bundes oder des Landes ein gesetzesimmanenter Widerspruch zu Verfassungsbestimmung § 2 Abs. 3 zu sein, nach dem

Zivildienstwerber keinem Wachkörper des Bundes oder Landes angehören dürfen.

4. "Resozialisierungshilfe":

Bei diesem Dienstleistungsgebiet ist die Abgrenzung zur in § 3 Abs. 2 ohnedies vorgesehenen "Sozialhilfe" nicht klar. Dieser Bereich sollte als "Betreuung von sozialen und gesellschaftlichen Randgruppen" definiert werden, wie dies schon im Entwurf zur ZDG-Novelle 1991 vorgesehen war.

5. Der ÖBJR fordert die Aufnahme von folgenden zwei weiteren Dienstleistungsgebieten:

- * Tätigkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendbetreuung:
- * Friedenspädagogische und friedenspolitische Bildungsarbeit, durch die Bewußtseinsbildung im Sinn von alternativen Möglichkeiten der Konfliktaustragung, Streitkultur, Gewaltminimierung geleistet werden soll in Verbindung mit einem konkreten sozialhelferischen Einsatz.

ad §3 Abs.4: "Tätigkeiten zur Erhaltung der Infrastruktur"

Diese Klarstellung ist zu begrüßen, da dies die Realität ausdrückt, daß der konkrete Einsatz für Menschen, durch oder in Organisationen geleistet, immer auch verbunden ist mit infrastrukturellen, organisatorischen Tätigkeiten.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, daß dieser Paragraph nicht dazu dienen darf, den Einsatz von Zivildienstleistenden nur in Behörden oder bei öffentlichen Stellen sicherzustellen, sondern daß dies auch für alle freien Träger in gleicher Weise gilt.

ad § 5 Abs. 1:

Der ÖBJR begrüßt, daß im Zuge des Stellungsverfahrens die Wehrpflichtigen über ihr Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, zu informieren sind.

ad § 5 Abs 2 und 3:

Die Befreiung von der Wehrpflicht mit "Abgabe der rechtswirksamen Erklärung" und dem damit verbundenen Außerkrafttreten eines Einberufungsbefehls trägt zur weiteren Vereinfachung des Antragsverfahrens bei. Weiters stellt Abs.2 die Rechtsicherheit für die Zivildienstwerber wieder her, die mit der ZDG-Novelle 1991 gefallen ist.

Diese Änderungen werden vom ÖBJR nachdrücklich positiv bewertet!

ad § 5a : "Ruhensgründe" für das Recht, eine ZD-Erklärung abzugeben:

ad §5a Abs. 1 Ziffer 1: Da es durchaus der Fall sein kann, daß Präsenzdienner während der Ableistung des Präsenzdienstes einen Gewissensbildungsprozeß durchmachen können, muß auch Präsenzdiennern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Gewissensgründe "gegen die Anwendung von Waffengewalt gegen andere Menschen" zu erklären.

ad § 5 a Abs. 1 Ziffer 2:

"In den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab dem Tag der Zustellung des Einberufungsbefehls":

Hier wäre ebenfalls eine 2-Wochenfrist wie in § 5a Abs. 1 Ziffer 1 vorgesehen, einzufügen.

ad § 7 Abs. 2: " Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes beträgt 10 Monate":

Der ÖBJR spricht sich gegen eine ungleich lange Dauer von Präsenzdienst und Zivildienst auszusprechen. Da diese Bestimmung nicht einen Lastenausgleich zw. Präsenz- und Zivildiennern gehen kann ist nicht einsehbar, daß junge Männer, die sich der Logik von "Gewaltanwendung gegen andere Menschen" verweigern, länger dienen müssen als Präsenzdienner.

ad § 25a Abs. 1:

- Die Neuregelung, nach der Zivildienstleistende eine Pauschalvergütung für Monatsgeld, Unterbringung, Verpflegung und Reinigung etc. erhalten sollen, ist im Sinne einer möglichst einfachen Verwaltung der Zivildienstangelegenheiten sowohl im BM für Inneres als auch in den Einsatzstellen sehr zu begrüßen.